

Förderverein für unabhängige Psychosoziale Krebsberatung e.V.

Satzung

§ 1

Name – Sitz – Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für unabhängige Psychosoziale Krebsberatung“. Nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung psychosozialer Krebsberatungsstellen im Kreis Paderborn durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, dieses gilt insbesondere für die Psychosoziale Krebsberatungsstelle in Trägerschaft der Diakonie Paderborn-Höxter e.V. Zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege gehören

- die Unterstützung von Hilfsangeboten für Menschen in persönlichen Krisen und deren Angehörige nach „Diagnose Krebs“ oder nach Behandlungen von Tumoren mit dem Ziel, durch eine schnell verfügbare Begleitung und Beratung die soziale, psychische und physische Stabilität der Betroffenen zu verbessern,
- die Unterstützung von psychosozialen Vor- und Nachsorgeangeboten wegen eines Tumors behandelte Menschen und deren Angehörige,
- die Unterstützung der Sicherung von Netzwerken von Beratungsangeboten in Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern/Kliniken in Paderborn und umgebender Kreise und Selbsthilfeangebote.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann von allen natürlichen und juristischen Personen, darüber hinaus von Firmen, Verbänden, Vereinen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Behörden erworben werden, die bereit sind die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
3. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen vorsätzlich oder beharrlich zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Über den Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mittelbeschaffung und Verwendung des Zweckvermögens

1. Der Verein finanziert seine Arbeit ausschließlich durch Spenden oder Zuwendungen von öffentlichen oder privaten Förderern sowie aus Erlösen von Veranstaltungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zu bilden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Vorstand des Fördervereines entscheidet nach vorheriger Beratung mit der Krebsberatungsstelle der Diakonie Paderborn-Höxter e.V. über die Verwendung der Mittel.

§ 5

Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den ersten und zweiten Vorsitz.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter muss mindestens eine der beiden Personen den ersten oder zweiten Vorsitz haben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt, auch nach dem Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit bis zu seiner Neuwahl, im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem ersten Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und dem vorsitzenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer spätestens 14 Tage nach der Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn 2 Wochen nach Zustellung kein Widerspruch erfolgt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg oder auf elektronischem Wege (Email) verfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstands weiter.
8. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
10. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veranlasst die bzw. der erste Vorsitzende schriftlich, insbesondere in elektronischer Form (Email), mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung (als Fristbeginn gilt der Postausgang/Emailausgang). Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn einem Vorstandsmitglied schriftlich vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom vorsitzenden Vorstandsmitglied - im Verhinderungsfall vom zweiten vorsitzenden Vorstandsmitglied - einzuberufen und zu leiten. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
3. Weitere und außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die bzw. der zweite Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung ein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 5.1. *Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.*
 - 5.2. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen.*
 - 5.3. *Vorschläge für die Mittelvergabe.*
 - 5.4. *Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen für die Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Einnahmen und Ausgaben einmal im Jahr zu prüfen und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung mitzuteilen.*
 - 5.5. *Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.*
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und mindestens dreiviertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft. Dabei soll es sich, wenn möglich, um eine solche Einrichtung handeln, die der psychosozialen Krebsberatung dient. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Paderborn, den 06.03.2013